

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0120/2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr Uwe Schulze

Verantwortlich für die Umsetzung: 38 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.01.2015				
Kreis- und Finanzausschuss	22.01.2015				
Kreistag	19.02.2015				

Bezeichnung des TOP: 6. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes.

Sachdarstellung:

Änderung der Benutzungsentgelte

Gemäß § 49 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 in Verbindung mit § 12 Rettungsdienstgesetz (RettdG-LSA vom 21.03.2006) ermitteln der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes (d. h. der Landkreis) und die Leistungserbringer für ihren jeweiligen Bereich die betriebswirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes.

Dazu gehören die Kosten der Leistungserbringer, die anteiligen Kosten der Einsatzleitstelle, die Kosten für die Funktion der ärztlichen Leitung im Rettungsdienst sowie die Kosten der Notärzte.

Auf der Grundlage der Kostenermittlung vereinbaren der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und die Leistungserbringer gemeinsam mit der Gesamtheit der

zuständigen Träger der Sozialversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte.

Bezug nehmend auf die geschlossenen Vereinbarungen erhebt der Träger des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte durch Satzung gegenüber allen Nutzern des Rettungsdienstes für die rettungsdienstlichen Einzelleistungen.

Der Rettungsdienst ist dabei kostendeckend zu gestalten.

Kosten

Der Träger des Rettungsdienstes, die Leistungserbringer und die Kostenträger haben sich bezüglich der voraussichtlichen Gesamtkosten im Jahr 2015 auf eine Höhe von 9.432.636,40 Euro geeinigt.

Abzüglich der voraussichtlich kumulierten Überdeckung zum 31.12.2014 in Höhe von 316.617,00 Euro ergeben sich zu refinanzierende Kosten von 9.116.019,40 Euro.

Die detaillierte Kostenkalkulation ist in der Anlage dargestellt.

Einnahmen

Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 9.116.019,40 Euro sind durch Einnahmen aus Benutzungsentgelten zu decken.

Unter Beachtung der Herbeiführung des erforderlichen Kreistagsbeschlusses ist eine Änderung (Erhöhung) der Benutzungsentgelte frühestens zum 01.04.2015 möglich.

Unter Berücksichtigung der zu kalkulierenden Leistungen ergeben sich damit folgende erforderliche Benutzungsentgelte ab dem 01.04.2015:

	bisher	bisher	neu ab 01.04.2015	neu ab 01.04.2015
	Pauschale	km-Pauschale	Pauschale	km-Pauschale
RTW	219,00 €	3,50 €	230,00 €	3,50 €
NEF	179,00 €	3,50 €	195,00 €	3,50 €
KTW	78,00 €	3,50 €	92,00 €	3,50 €
NA	141,00 €		220,25 €	

Die Kalkulation ist aus der Anlage ersichtlich und wurde mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) bereits abgestimmt.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr Produkt-/Sachkonto Betrag in EUR

Anlagenverzeichnis:

6. Änderungssatzung
Kalkulation Entgelte 2015
Synopsis zur 6. Änderungssatzung

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat